



ANMELDUNG

AUSSTELLER

Firma _____ UID _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____ Land _____

Kontaktperson für die Messe _____ Abteilung/Position _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____ www. _____

ABWEICHENDE RECHNUNGSADRESSE

Firma _____ UID _____

Anschrift _____

MITAUSSTELLER

Firma _____ UID _____

Anschrift _____

Wir bestellen gemäß den allgemeinen Messe- und Teilnahmebedingungen (DeuSAT):

STANDANMELDUNG

Standfläche (Mindestgröße 10 m²) _____ m² zum Preis von € 280,- pro m²

Front: _____ m / Tiefe: _____ m Wunschplatzierung: Eckstand (zwei Seiten offen)
 Kopfstand (drei Seiten offen)
 Inselstand (vier Seiten offen)

zuzüglich technische Kosten wie z. B. Stromanschlüsse und -verbrauch, etc. – alle Preise netto zzgl. gesetzl. MwSt.

Wir bestellen zusätzlich _____ m² Fläche im Exponate- und Praxisbereich zu € 70,- pro m²
(nur zur Ausstellung von Exponaten und Werbetafeln; ohne Messestand)

KURZBESCHREIBUNG EXPONATE

Standbau
Ein Systemstand mit Teppichboden, Seitenwänden, Blende, Strahlern zur Beleuchtung, 1 Tisch und 4 Stühlen kostet € 81,- pro m²
Der Eintrag im Ausstellerverzeichnis und der Tagungsband sind in der Standanmeldung enthalten.

Wir haben einen eigenen Messebauer

Ort und Datum _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

DeuSAT Verkehrstechnikmesse 2023 des IVSt e.V.

1. Anmeldung

Die Bestellung der Standfläche erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an seine verbindliche Anmeldung bis 14 Tage nach dem im Anmeldeformular bekannt gegebenen Anmeldefristablauf, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe gebunden, sofern inzwischen nicht die Vertragsbestätigung bzw. Zulassung als Aussteller erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach Anmeldeschluss (30. Oktober 2022) eingehen, bleibt der Anmelder 4 Wochen gebunden.

2. Anerkennung

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller die „Teilnahmebedingungen“ und die „Hausordnung“ bzw. „Technischen Richtlinien“ des Veranstaltungsortes (Kongresszentrum am Festplatz Karlsruhe) als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an.

3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der IVSt e.V. unter Mitwirkung eines Messebeirats. Der IVSt ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Er kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere konzeptioneller Art oder wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der IVSt ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist eine Gebühr in Höhe von 50 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

4. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom IVSt ein Rücktritt zugestanden, so sind in jedem Fall 25 % der Standmiete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Vorstehendes gilt nur, wenn der Rücktritt bis zu 6 Monate vor dem 01. Februar 2023 erklärt wird. Bei einem zugestandenem Rücktritt bis zu 3 Monate vor dem 01. Februar 2023 wird eine Kostenentschädigung von 60 % zzgl. bereits entstandener Kosten fällig. Danach beträgt die Kostenentschädigung 100 %. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der IVSt ebenfalls schriftlich das Einverständnis erklärt.

5. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den IVSt nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

6. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Ohne Genehmigung des IVSt ist der Aussteller nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Es steht dem Veranstalter frei, eine Unterausstellergebühr zu verlangen.

7. Anschlüsse und Bewachung

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des IVSt. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekannt zu geben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als normal üblich, sind unzulässig. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unsachgerechte Benutzung von Gerätschaften aller Art bzw. nicht fachgerecht ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der IVSt haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung, usw.

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung seines Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

8. Haftung

Der IVSt übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem IVSt ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9. Absage der Veranstaltung – Höhere Gewalt

Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe bzw. des Straßenausstattertages unmöglich machen, berechtigen den IVSt,

a) die Messe/Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 6 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

Bei einer Absage der Veranstaltung aus anderen Gründen wird kein Kostenbeitrag erhoben.

b) die Messe/Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

In allen Fällen wird der IVSt derart schwerwiegende Entscheidungen nur im Zusammenwirken mit dem Messebeirat und so frühzeitig wie möglich bekannt geben.

Schadenersatzansprüche sind in allen Fällen für beide Teile ausgeschlossen.

10. Änderungen und Gerichtsstand

Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gerichtsstand ist der Sitz des IVSt.